

Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Krefeld vom 29.01.2019

(Krefelder Amtsblatt Nr. 9 vom 28.02.2019; S. 66-67)

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Krefeld auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Krefeld einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

(1) In der Stadt Krefeld werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

- Gemeindegebietsteil I - Innenstadt
- Gemeindegebietsteil II – übriges Stadtgebiet

(2) Die Gemeindegebietsteile nach Abs. 1 erhalten folgende Abgrenzungen:

Das Gemeindegebietsteil I wird durch folgende Straßen begrenzt:

- Ostwall
- HansasträÙe
- Neusser StraÙe
- Südwall
- Westwall
- Karlsplatz
- Westwall
- Nordwall
- Friedrichsplatz
- Nordwall

Einbezogen in das Gebietsteil I sind alle Grundstücke, die sich innerhalb des durch die o. g. Straßen begrenzten Bereiches befinden sowie die Grundstücke, die beiderseits an den o. g. Straßen Ostwall, HansasträÙe, Neusser StraÙe, Südwall, Westwall bzw. Nordwall liegen.

Das gesamte übrige Stadtgebiet fällt in das Gemeindegebietsteil II.

§ 3

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz

in dem Gemeindegebietsteil I auf 9.000,00 Euro

in dem Gemeindegebietsteil II auf 4.500,00 Euro

festgesetzt.

Bei Neubaumaßnahmen von besonderer städtebaulicher Bedeutung (z.B. Baulückenschließung) entfällt der Geldbetrag für die ersten 10 abzulösenden Stellplätze.

Dies gilt nicht für Vergnügungsstätten.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.